

Niederlassungsverweigerung gegenüber Kantonsbürgern aus armenrechtlichen Gründen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **31 (1934)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fall, daß der Kanton Bern nach Ablauf einer bestimmten Frist die Leistung der vollen Unterstützung nach dem Kanton Zürich ausdrücklich oder stillschweigend ablehne, sei die Heimschaffung im voraus beschloffen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs. Der Kanton Bern bestreitet, daß die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates vorliegen; Zürich hält daran fest, daß diese Voraussetzungen vorhanden seien.

2. Rechtliches.

Durch den Beitritt zum Konkordate verzichtet der Wohnkanton auf armenrechtliche Heimschaffung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung; dieser Verzicht ist als allgemeingültige Regel in Art. 13, Abs. 1, des Konkordates ausgesprochen. Als Ausnahme läßt Art. 13, Abs. 2, die armenpolizeiliche Heimschaffung dann zu, wenn nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wurde durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Als Ausnahmebestimmung darf diese Vorschrift laut allgemeiner Rechtsregel nicht ausdehnend interpretiert werden. Zudem ist das Verbot der Heimschaffung eine der wichtigsten Bestimmungen des Konkordates; von der zugelassenen Ausnahme ist daher nur bei unzweifelhaftem Vorhandensein der festgesetzten Voraussetzungen Gebrauch zu machen, wenn das Konkordat seinen Zweck richtig erfüllen soll.

Die Ausdrücke „fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung“ bedeuten, bei sinngemäßer Auslegung, ein erhebliches Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen. Das Konkordat will dem Wohnkanton die dauernde Sorge nicht zumuten für liederliche Personen, die ihre Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet haben. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Spruchpraxis des Bundesrates (vgl. Entscheid vom 21. Dezember 1931, bei D. Dübny, „Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen“, Ergänzungsausgabe 1932, S. 63 ff.).

Da M. L. festgestelltermäßen mit einem erheblichen Grade von Geisteschwäche behaftet ist, kann bei ihr von Selbstverschulden nicht oder doch nur in einem ganz geringen Maße gesprochen werden. Die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates sind daher bei ihr nicht gegeben; die Heimschaffung ist nicht begründet, und die Unterstützungskosten sind von beiden Kantonen gemäß Konkordat zu tragen.

Der Bundesrat beschloß am 22. Juni 1934:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich ist aufgehoben, und die Kosten der Unterstützung der M. L. sind von den Kantonen Zürich und Bern gemäß Konkordat zu tragen.

Niederlassungsverweigerung gegenüber Kantonsbürgern aus armenrechtlichen Gründen.

(Aus der Praxis des Bundesgerichtes.)

Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde aus dem Kanton Baselland, deren Erledigung indessen für alle Kantone, die zum System der wohnörtlichen Armenfürsorge übergegangen sind, grundsätzliche Bedeutung hat, hatte sich das Bundesgericht in seiner Sitzung vom 25. Mai 1934 zu befassen. In tatsächlicher Hinsicht handelte es sich um folgenden Vorfall: Der in der basellandschaftlichen Ge-

meinde Seltisberg heimatberechtigte Ferdinand S. wurde im August 1933 wegen Arbeitscheu und daraus folgender Unterstützungsbedürftigkeit aus dem Kanton Baselstadt ausgewiesen. Er zog hierauf seine in Basel deponierten Ausweispapiere zurück und begab sich in seinen Heimatkanton Baselland, wo er sich in der der Stadt Basel benachbarten Gemeinde Allschwil niederlassen wollte, doch wurde ihm dort die nachgesuchte Aufenthaltbewilligung verweigert. Der Regierungsrat Baselland wies eine hiegegen gerichtete Beschwerde mit Entscheid vom 29. Dezember 1933 mit folgender Begründung ab:

Nach der kantonalen Armengesetzgebung, die auf dem Boden der örtlichen Armenpflege stehe, wäre S. mit der Erteilung einer Aufenthaltbewilligung in der Gemeinde Allschwil in dieser Gemeinde unterstützungsberechtigt geworden. Nun könne aber, wie der Regierungsrat schon in einem Kreis Schreiben vom 15. Mai 1933 ausgeführt habe, die Niederlassung solchen Personen verweigert werden, welche offensichtlich auf öffentliche Unterstützung oder Bettel angewiesen seien und schon am bisherigen Wohnort dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien. Allschwil sei daher nicht verpflichtet, den Rekurrenten aufzunehmen, sondern dieser sei gleich einer aus einem andern Kanton heimgeschafften Person auf seine Heimatgemeinde Seltisberg angewiesen.

Dagegen erhob S. die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht in der Meinung, daß ihm in seinem Heimatkanton die Niederlassung überall gewährt werden müsse.

Das Bundesgericht ist bei der Beratung des Rekurses von folgenden Erwägungen ausgegangen: Grundsätzlich garantiert Art. 45 der Bundesverfassung jedem Schweizer unter gewissen Voraussetzungen die freie Niederlassung, und zwar nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch innerhalb eines Kantons von Gemeinde zu Gemeinde. Es kann daher auch demjenigen, der im Heimatkanton außerhalb der Heimatgemeinde Wohnsitz nimmt, nur aus den in Art. 45 B.V. genannten Gründen die Niederlassung verweigert oder entzogen werden. Verweigert wurde sie nun dem Rekurrenten in der Gemeinde A., weil er dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Das genügt nun freilich in der Regel nicht zur „Verweigerung“, sondern lediglich zum „Entzug“, wenn nämlich eine angemessene heimatische Unterstützung abgelehnt worden ist. Eine Ausnahme von dieser Regel stellt nun Art. 45 der Bundesverfassung in Absatz 4 zugunsten derjenigen Kantone auf, „wo die örtliche Armenpflege besteht“. In diesen Kantonen „darf die Gestattung der Niederlassung auch für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben an ihrem bisherigen Wohnort im Heimatkanton nicht bereits dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind“. Allerdings spricht Art. 45 Absatz 4 ausdrücklich nur von dem Falle, wo ein Kantonsbürger aus einer Gemeinde des Heimatkantons in eine andere zieht, doch muß die gleiche Regelung auch dann Platz greifen, wenn ein in einem andern Kanton oder im Ausland dauernd unterstützungsbedürftig gewordener Bürger in eine Gemeinde seines Heimatkantons zurückkehrt. Ein solcher Bürger muß lediglich von derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, die unterstützungspflichtig ist; die andern können ihn ablehnen. Denn im Gegensatz zu der auch in der Literatur vertretenen Auffassung enthält nach der Auffassung des Bundesgerichtes Art. 45 Absatz 4 eine wirkliche Einschränkung der Freizügigkeit insofern, als in denjenigen Kantonen, die durch Einführung der örtlichen Armenpflege darauf verzichten, den eigenen Kantonsbürgern die Niederlassung wegen Verarmung zu „entziehen“, die Gemeinden als Ersatz hiefür das Recht erlangen, auch Kantonsbürgern wegen Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung zu „verweigern“.

Die Niederlassungsverweigerung der Gemeinde A. besteht somit zu Recht, wenn der Kanton Baselland wirklich die örtliche Armenpflege eingeführt hat. Dies ist auf Grund der Bestimmungen der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 19 Absatz 1, 20, 25, 26 Absatz 1 und 69 des Armenfürsorgegesetzes, sowie der regierungsrätlichen Weisung vom 15. Mai 1933 aber zu bejahen; denn aus all diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Unterstützungspflicht gegenüber den im Kanton wohnenden Kantonsbürgern der Bürgergemeinde des Wohnortes obliegt. Allerdings kann die Wohnsitzgemeinde für die Hälfte der Unterstützungskosten auf die Heimatgemeinde zurückgreifen und außerdem erlischt ihre Unterstützungspflicht ein Jahr nach dem allfälligen Wegzug des Unterstützten, wenn dieser von einer andern Gemeinde freiwillig oder wegen bisher bloß vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit gezwungenermaßen aufgenommen worden ist. Diese beiden Sonderheiten vermögen indessen die Tatsache nicht zu beeinflussen, daß Baselland zu den Kantonen mit wohnörtlicher Armenfürsorge gehört. Abzustellen ist darauf, daß Art. 45 Absatz 4 der BB. den Gemeinden eines Kantons, der gegenüber eigenen Kantonsbürgern den armenpolizeilichen Niederlassungsentzug nicht zuläßt, als Ersatz für diesen Verzicht das Recht gewährt, den eigenen Kantonsbürgern die Niederlassung aus armenpolizeilichen Gründen zu verweigern. Es greift daher diese Verfassungsbestimmung zugunsten aller derjenigen Kantone Platz, deren Armengesetzgebung es nicht zuläßt, daß den eigenen Kantonsbürgern die Niederlassung oder der Aufenthalt wegen Unterstützungsbedürftigkeit entzogen wird. Einen solchen Entzug läßt aber Baselland nicht zu, und daraus folgt das kommunale Recht zur Niederlassungsverweigerung. Solange H. in Basel wohnte, richtete sich sein Unterstützungsanspruch gemäß §§ 25 und 26 des Armengesetzes an den kantonalen Fiskus. Mit der Rückkehr in den Heimatkanton ging die Unterstützungspflicht auf die Heimatgemeinde Seltisberg über (§§ 20 und 26 AG.), und diese allein ist somit verpflichtet, den Rekurrenten aufzunehmen.

Vom Rekurrenten ist nun allerdings noch geltend gemacht worden, der Kanton Baselland habe auf die Anwendung von Art. 45 Absatz 4 der Bundesverfassung gewissermaßen automatisch dadurch verzichtet, daß der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz schon ein Jahr nach dem Wegzug aus der Gemeinde wieder verlorengehe. Allein auch diese Einrede ist nicht stichhaltig. Durchgeht man die kantonalen Gesetze betreffend wohnörtliche Armenfürsorge, so ergibt es sich, daß fast alle diese Kantone die Vorschriften über die Niederlassungsverweigerung im Sinne einer Erleichterung modifiziert haben. Im Kanton Bern wird den Personen, die wegen Bedürftigkeit keinen neuen Wohnsitz begründen können, durch Ausstellung eines sogenannten Wohnsitzscheines wenigstens auf bestimmte Zeit der tatsächliche Aufenthalt außerhalb der unterstützungspflichtigen Gemeinde ermöglicht. Im Kanton Neuenburg kann das Departement des Innern ausnahmsweise anordnen, daß ein dauernd unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger, der in eine andere Gemeinde des Kantons übersiedelt ist, am neuen Wohnort geduldet werden muß und am bisherigen Wohnort lediglich den Unterstützungswohnsitz beibehält. Durch die Bestimmung des zürcherischen Armenfürsorgegesetzes, daß die unterstützten Personen ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den einmal erworbenen Unterstützungswohnsitz während der ganzen Dauer ihrer Unterstützungsbedürftigkeit beibehalten, wird zum mindesten bewirkt, daß Gemeinden verarmte Kantonsbürger aufnehmen können, ohne finanzielle Nachteile befürchten zu müssen; ähnlich der zürcherischen Regelung ist auch diejenige des Kantons Luzern. Nach basellandschaftlichem Recht behalten nun die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz für die Dauer

ihrer Unterstützungsbedürftigkeit, jedoch in keinem Falle länger als ein Jahr, bei (§ 14 UG.). Die basellandschaftliche Regelung unterscheidet sich somit von der zürcherischen dadurch, daß im Kanton Baselland bei einem Wohnsitzwechsel die Unterstützungspflicht der früheren Wohngemeinde nicht für die ganze Dauer der Bedürftigkeit, sondern höchstens noch ein Jahr fort dauert. Liegt nun darin ein Verzicht auf das Recht der Aufnahmeverweigerung? Der Regierungsrat hat dies in seiner Weisung vom 15. Mai 1934 verneint, und das Bundesgericht könnte eine dahin gehende Auslegung des Gesetzes nur vom Standpunkt der Willkür aus überprüfen, d. h. es könnte sie nur dann verwerfen, wenn sie in gar keiner Weise mehr mit dem Wortlaut, Sinn und Geist des Gesetzes vereinbar wäre. Das kann aber nicht gesagt werden; denn es läßt sich im Gegenteil sehr wohl die Auffassung vertreten, daß das basellandschaftliche Armengesetz eine Anwendung von Art. 45 Absatz 4 BB. nicht ausschliesse.

Das Armenfürsorgegesetz sagt in § 14 lediglich, daß ein aus öffentlichen Mitteln unterstützter Kantonsbürger, der in eine andere Gemeinde übersiedelt, seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz höchstens noch ein Jahr beibehält. Daß er von der andern Gemeinde geduldet werden müsse, sagt die Armengesetzgebung nirgends. Gleichwohl wäre eine solche Duldungspflicht anzurechnen, wenn nur in diesem Falle die in § 14 getroffene Regelung einen Sinn hätte. Dies trifft aber nicht zu. Auch beim Fehlen einer solchen Duldungspflicht kann § 14 zur Anwendung kommen, und zwar nicht nur dann, wenn eine Gemeinde freiwillig einen dauernd unterstützten Kantonsbürger auf ihrem Gebiete duldet, sondern auch dann, wenn ein bis anhin nur vorübergehend aus öffentlichen Mitteln unterstützter Kantonsbürger in eine andere Gemeinde zieht. Da zeigt sich, daß der in § 14 der neuen Wohnsitzgemeinde gewährte Schutz für sich allein vollständig ungenügend wäre. Wenn Armen genössige nach Belieben ihren Wohnsitz wechseln können und in einem solchen Falle die Unterstützungspflicht nicht, wie z. B. in Zürich und Luzern, dauernd, sondern nur noch ein Jahr bei der früheren Wohnsitzgemeinde verbleibt, so besteht die Gefahr, daß sich die Bedürftigen „heuschreckenartig“ in den wohlhabenderen oder in der Nähe von Städten gelegenen Gemeinden ansammeln, was für diese eine ungerechtfertigte Belastung gegenüber den andern Gemeinden herbeiführen müßte.

Aus all diesen Gründen wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
(Urteil vom 25. Mai 1934.)

Dr. E. G.

Armenrecht.

Im Falle des Armenrechts für eine Ausländerin wies die Gemeinde das Gesuch ab mit der Begründung, die Petentin habe in ihrer Gemeinde keinen dauernden Aufenthalt, und da für das Armenrecht der Ausländer unsere Gesetze maßgebend seien, habe die Petentin nicht eigenen Wohnsitz, sondern nach den Bestimmungen unseres ZGB. da Wohnsitz, wo ihr Mann wohne. Demgegenüber mußte der Kleine Rat auf die Bestimmungen von Art. 21 der Haager Übereinkunft betreffend Armenrecht hinweisen. Es heißt dort ausdrücklich, daß bei Fehlen eines gewöhnlichen Wohnsitzes der derzeitige Wohnort das Armenrecht zu erteilen habe. Damit ist die Frage des Wohnortes schon in der Haager Übereinkunft bestimmt, und es ergibt sich daraus, daß in dieser Frage unsere Gesetze nicht herangezogen werden können. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartements des Kantons Graubünden pro 1932.)

In einem Armenrechtsfalle stellte sich der heimatische Vorstand auf den Standpunkt, wer nicht zahlen könne, solle nicht prozessieren. Der Kleine Rat mußte dieser